

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gillmaier GmbH & Co. KG, Hötzendorf, Forellenweg 7, 94419 Reisbach, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich der Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage) auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen

### **Aktenvermerk**

Die Gillmaier GmbH & Co. KG betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas einschließlich einer Biogaserzeugungsanlage (Biogasanlage). Die Anlage wurde mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 05.10.2006, Az.: 55.1-8754.05-9134/10, immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 21.11.2007, Az.: 55.1-8754.05-9134/10, und mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 19.02.2014, Az.: 42-170/3/2-334, wurden für die Biogasanlage der Gillmaier GmbH & Co. KG Änderungsgenehmigungen erteilt.

Die Gillmaier GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, ihre Biogasanlage erneut wesentlich zu ändern und hat hierfür die erforderliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG beim Landratsamt Dingolfing-Landau beantragt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war hinsichtlich der Verbrennungsmotoranlage gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Hinsichtlich der Gaserzeugungsanlage war gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.11.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfungen erbrachten als Ergebnis, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

### **Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen:**

Die maximal zulässige elektrische Leistung der Anlage beträgt bislang 800 kW<sub>el.</sub>, die Gesamtfeuerungswärmeleistung 1.881 kW (ein BHKW). Die tägliche Substrateinsatzmenge beträgt 28 t/d. Der Anlagenbetrieb ist auf eine maximale Gasproduktionsmenge von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr beschränkt.

Mit dem aktuellen Genehmigungsantrag sollen folgende Änderungen genehmigt werden:

- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage von 1.881 kW auf 3.301 kW durch die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKWs (600 kW<sub>el.</sub>, 1.420 kW FWL), um die Verbrennungsmotoranlage im Flex-Betrieb nach dem EEG betreiben zu können
- Errichtung eines zusätzlichen Gasspeichers (Kissenspeicher, V = 2.451 m<sup>3</sup>)
- Erhöhung der Gesamteinsatzstoffmenge von 28 t/d auf 29 t/d
- Erweiterung der Einsatzstoffliste um Zuckerrüben
- Errichtung einer Umwallung der Biogasanlage als Schutzreinrichtung im Havariefall.

Die Gasproduktion der Biogasanlage soll mit einer Biogasproduktionsmenge von ca. 2,28 Mio. Nm<sup>3</sup> pro Jahr konstant bleiben.

Die beantragten Änderungen hinsichtlich der Verbrennungsmotoranlage können mit folgenden Auswirkungen verbunden sein:

- Geräuschemissionen
- Luftverunreinigungen durch Schadstoffe sowie Geruchsstoffe.

Im Zusammenhang mit den Änderungen hinsichtlich der Gaserzeugungsanlage ist durch die Installation eines zusätzlichen Gasspeichers (Schwelle zur Störfall-Verordnung wird nicht erreicht) sowie die Anpassung und geringfügige Erhöhung der Einsatzstoffe (ca. 4 %) mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen. Durch die Errichtung des Erdwalles als Schutzreinrichtung im Havariefall können der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigt werden.

#### Vorprüfung:

Die Biogasanlage der Gillmaier GmbH & Co. KG liegt im landwirtschaftlichen Außenbereich des Marktes Reisbach in der Gemarkung Oberhausen auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Oberhausen.

Dieser Standort liegt innerhalb intensiv agrarisch genutzter landwirtschaftlicher Flächen östlich der Ortschaft Reisbach. Nach Norden wird der Standort durch die Vils begrenzt. Auf dem zweigeteilten Betriebsgelände befindet sich die Biogasanlage selbst im Außenbereich, der unmittelbar westlich angrenzende Sauerkrautbetrieb der Ludwig + Marianne Gillmaier oHG auf dem Grundstück Fl.Nr. 275 der Gemarkung Oberhausen befindet sich im Gewerbegebiet. Im Süden schließt ein Mischgebiet an das Betriebsgelände an.

Der Bereich der bestehenden Biogasanlage sowie die bisher unversiegelte Fläche im Betriebsgelände der Biogasanlage haben aufgrund der bestehenden Nutzung keine Bedeutung für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Die fachliche Beurteilung zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden können.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Änderungen der jährlichen Gaserzeugungsmenge sowie der elektrischen Bemessungsleistung der Biogasanlage.

Es ergeben sich daher keine Änderungen der jährlichen Emissionsfrachten an Schad- bzw. Geruchsstoffen. Da sich die Beurteilung der Geruchsimmissionen (jährliche Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie [GIRL]) sowie die Stickstoffdeposition (in kg/ha\*a) auf den Jahreszeitraum beziehen, ist diesbezüglich mit keiner Veränderung zu rechnen.

Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen von NO<sub>2</sub> und SO<sub>2</sub> im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Durch die von der Gillmaier GmbH & Co. KG geplante Errichtung eines Erdwalles wird die Erdoberfläche erhöht. Da das Vorhaben innerhalb des mit Verordnung vom 01.02.1983 amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Vils ausgeführt werden soll, waren mögliche Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung zu prüfen.

Lt. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut führt die geplante Umwallung der Biogasanlage nach der Berechnung im Oberstrom der Anlage zu geringfügig höheren Wasserspiegeln, die jedoch räumlich eng begrenzt sind. Eine wesentliche nachteilige Veränderung der Hochwassersituation für Dritte ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes wegen der dortigen Nutzung nicht zu erwarten.

Im Unterstrom und im Bereich der Biogasanlage führt die Umwallung nach der Berechnung des Büros Hydrotec zu einer Absenkung des Wasserspiegels. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind nach Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes nicht zu erwarten.

Die Maßnahme führt nach der Berechnung in Summe zu einem Retentionsraumverlust von ca. 1.000 m<sup>3</sup>. Dieser Retentionsraumverlust ist von der Gillmaier GmbH & Co. KG zeit- und wirkungsgleich auszugleichen.

Das Änderungsvorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden (§ 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG-). Eingriffsflächen sind z. B. der neue Kissenpeicher, Wegeflächen, neu geschaffener Retentionsraum und der Havariewall. Durch das Änderungsvorhaben wird eine Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> neu versiegelt.

In dem von der Gillmaier GmbH & Co. KG vorgelegten Freiflächengestaltungsplan wird aufgezeigt, mit welchen Pflanz- und Pflegemaßnahmen der Eingriff kompensiert bzw. minimiert werden soll.

Nachdem die Vorprüfung hinsichtlich des Anlagenstandorts sowohl für die Nutzungs- als auch die Qualitätskriterien keine besondere Empfindlichkeit des Gebiets ergeben hat und durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, war eine vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Dingolfing, 20.03.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

Kammerl